

Der Behandlungsvertrag

1. Bedarf es des Abschlusses eines schriftlichen Behandlungsvertrages zwischen Patient und niedergelassenem Arzt?

Grundsätzlich bedarf es keines schriftlichen Behandlungsvertrages.

2. Wie kommt dann der Vertrag zwischen Arzt und Patient zustande?

Der Behandlungsvertrag kommt grundsätzlich stillschweigend dadurch zustande, dass sich der Patient in die Behandlung begibt und der Arzt die Behandlung übernimmt. (nebenbei: der Arzt schuldet dem Patienten nicht den Heilerfolg, sondern die fachgerechte Bemühung um Heilung.

3. Warum dann doch ein schriftliche Behandlungsvertrag?

Ein schriftlicher Behandlungsvertrag dient dem Beweis Zweck. Indem schriftlich fest gehalten wird, dass der Patient sich in privatärztliche Behandlung begeben hat und darüber aufgeklärt wurde, dass eventuell eine Erstattung durch etwaigen Erstattungsstellen nicht erfolgen wird, kann sich der Patient der Bezahlung schlecht mit dem Hinweis entziehen, er habe nicht gewusst, dass er als Selbstzahler behandelt würde.

Und: mittlerweile wurde die Verpflichtung des Arztes zur Aufklärung des Patienten im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert (Patientenrechtegesetz) - durch einen schriftlichen Behandlungsvertrag kann der Beweis angetreten werden, dass der Patient über einen eventuell auf ihn zukommenden Selbstbehalt aufgeklärt wurde.

4. Darf der Behandlungsvertrag mit „Vereinbarung gemäß § 2 der GOÄ“ oder „Honorarvereinbarung“ (HV) überschrieben sein?

Nein! Wo § 2 GOÄ oder Honorarvereinbarung drauf steht, muss auch § 2 GOÄ drin sein – § 2 der GOÄ sieht klare Formvorschriften vor, wenn diese nicht eingehalten werden, ist jede Erklärung, die mit § 2 GOÄ oder Honorarvereinbarung überschrieben ist, nichtig.

Und: denken Sie bei der Prüfung eines Vertrages immer an den Zweck, der mit diesem erfüllt werden soll! Ein Behandlungsvertrag soll sicherstellen, dass der Patient sich in privatärztliche Behandlung begeben hat und über das Kostenrisiko aufgeklärt wurde.

Durch eine Honorarvereinbarung soll der Steigerungsfaktor der GOÄ nach oben vereinbart werden.

5. Darf in einem Behandlungsvertrag die EWE mit enthalten sein?

Nein! Die Datenschutzgrundverordnung sieht in Art. 7 Abs. 4 DSGVO ein Koppelungsverbot vor. Die Einwilligung zur Abrechnung über die PVS Südwest darf nicht mit weiteren abzugebenden Erklärungen (z.B. IGEL-Vertrag, Honorarvereinbarung) verbunden werden.

Als Erfüllung der Mindestanforderung kann angesehen werden, wenn verschiedene Erklärungen auf einem Formular optisch voneinander abgehoben und jeweils separat vom Patienten unterzeichnet werden.

Wir stellen aus Gründen der Rechtssicherheit separate Formulare zur Verfügung, damit die freiwillig erteilte Einwilligung unmissverständlich zum Ausdruck kommt.